

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)89(7)
gel. ESV zur öffent. Anh. am
15.03.2023 - Cannabis
14.03.2023



Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)
Nibelungenplatz 1 • 60318 Frankfurt am Main • Germany

Fachbereich 4 | Faculty 4
Soziale Arbeit und Gesundheit I
Health and Social Work

Dt. Bundestag



Gebäude 2 / Raum 328
Prof. Dr. Heino Stöver
Tel. +49 (0)69 1533-2823
Fax +49 (0)69 1533-2809
E-Mail: hstoever@fb4.fra-uas.de
Datum: 14. März 2023

www.frankfurt-university.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes – Entkriminalisierung von Cannabis

Gesetzesentwurf der Abgeordneten Ates Gürpınar, Thomas Lutze, Susanne Ferschl, Gökay, Akbulut, Matthias W. Birkwald, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Petra Pau, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Die Kriminalisierung von Cannabiskonsument*innen hält trotz der Vereinbarung der regierenden Koalitionsparteien unvermindert an. Von den über 200.000 Cannabisdelikten pro Jahr sind über 80 Prozent laut Bundeskriminalamt sog. konsumnahe Delikte, d.h. Delikte im Mengenbereich zum Eigenbedarf (Cous-to/Stöver 2020). Die rechtlichen und sozialen Konsequenzen der Kriminalisierung für die Betroffenen sind beträchtlich (Stöver et al. 2021). Die für die Verfolgung und Vollzug jährlich aufgewendeten finanziellen Ressourcen bewegen sich zudem im Bereich von einer Milliarde Euro.

Die im o.g. Gesetzesentwurf vorgeschlagene Lösung besteht darin nach den §§ 31a und 29 Abs. 5 BtMG – in denen von der Verfolgung bzw. von Strafe bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse abgesehen werden kann - einen neuen § 29b im BtMG einzuführen, da die genaue Definition der „geringen Mengen“ bundesweit nicht einheitlich festgelegt worden ist – trotz

Aufforderung durch Bundesverfassungsgericht von 1994¹. Der vorliegende Gesetzentwurf führt daher eine bundesweit einheitlich geregelte geltende Menge von Cannabis oder Cannabisharz sowie Cannabispflanzen ein, deren Besitz beziehungsweise Anbau erlaubt ist.

Ich befürworte diese (Übergangs-)Lösung ausdrücklich, weil sie erheblichen Schaden für den Einzelnen und die Gesellschaft reduziert und in jeder Hinsicht Sinn macht, solange es kein Gesetz gibt das die Legalisierung im Umgang mit Cannabis vollumfänglich regelt. Und dies könnte noch lange dauern, wenn die EU-Kommission gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung – der für Ende März 2023 vorgesehen ist – Einwände erhebt

Für Rückfragen stehe ich jederzeit und gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heino Stöver
Direktor des Instituts für Suchtforschung

Literatur

Cousto, H.; Stöver, H. (2020): Repression und kein Ende?! Erneute Würdigung der polizeilichen Zahlen zur Kriminalisierung von Drogengebraucher_innen. In: akzept/DAH (Hrsg.): 7. Alternativer Drogen- und Suchtbericht. Pabst Publishers: Lengerich, S. 120-133

Stöver, Heino/ Deimel, Daniel/ Dichtl, Anna (2021): Der Prozess der Kriminalisierung und Inhaftierung drogenkonsumierender Menschen in Deutschland. Implikationen für eine gesundheitsbezogene Rehabilitation und Resozialisierung. In: RPsych 7. Jg. 4/2021, S. 489-514; DOI: 10.5771/2365-1083-2021-4-489

¹ Beschluss des Zweiten Senats vom 9. März 1994